

## **1 ALLGEMEINES**

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die die Bestellung von Waren, Dienst- oder Werkleistungen durch die KLK EMMERICH GmbH (nachfolgend "KLK") bei dem Vertragspartner (nachfolgend "Lieferant") für die Werke Emmerich und Düsseldorf zum Gegenstand haben.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, KLK hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn KLK in Kenntnis entgegenstehender oder von KLKs Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Durch die Abgabe eines Angebots entsprechend der Anfrage von KLK (Ziffer 2.1) erkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen von KLK an.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von KLK gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages, Nebenabreden, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Übersendung per Telefax oder durch elektronische Übermittlung.

## **2. ANGEBOT**

- 2.1 Anfragen von KLK sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- 2.2 Soweit im Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich anders vorgesehen, sind Angebote des Lieferanten für die Dauer von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots bei KLK bindend.
- 2.3 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage von KLK zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.4 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für KLK.

## **3. BESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS**

- 3.1 Die Annahme des Angebots des Lieferanten erfolgt durch Bestellung seitens KLK innerhalb der unter Ziffer 2.2 bestimmten Annahmefrist. Für den Umfang der Leistungspflichten ist die Bestellung durch KLK maßgeblich, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Mündliche Bestellungen von KLK sind entsprechend Ziffer 1.4 nur dann verbindlich, wenn sie von KLK schriftlich bestätigt wurden, soweit sich aus der Natur des Geschäfts (z.B. sofortige Lieferung) nicht etwas anderes ergibt.
- 3.2 Erfolgt die Bestellung nicht innerhalb der unter Ziffer 2.2 bestimmten Annahmefrist oder weicht die Bestellung inhaltlich vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt die Bestellung als neues Angebot, welches der Lieferant innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich annehmen kann.
- 3.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer von KLK schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Im Falle eines Vertragsschlusses gemäß vorstehender Ziffer 3.1 hat die Bestätigung des Lieferanten eine rein deklaratorische Wirkung; im Falle eines Vertragsschlusses gemäß vorstehender Ziffer 3.2 stellt die Bestätigung des Lieferanten die Annahmeerklärung dar. Auftragsbestätigungen, die KLK bereits auf ihre Anfrage (gemäß Ziffer 2.1) erhält, gelten als Angebot, das der schriftlichen Annahme durch KLK bedarf; dasselbe gilt für Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung abweichen.
- 3.4 Der Lieferant hat die Bestellnummer von KLK als Referenz im gesamten Schriftverkehr, in allen Rechnungen und Versandpapieren (Analysezertifikaten, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten und Paketkarten usw.) anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung, und, soweit vorhanden für die Positionsnummer. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleistungen, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Kosten (Standgelder, Rangiergebühren usw.) aufzukommen.

## **4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Bezüglich der Transportkosten und des Transportrisikos gilt Ziffer 6.1.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise nach Wahl von KLK innerhalb von 60 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei KLK zahlbar.
- 4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KLK im gesetzlichen Umfang zu.
- 4.4 Zahlungen durch KLK bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.
- 4.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Zölle und sonstige Abgaben vom Lieferanten zu tragen.

## **5. LIEFERZEIT**

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder -fristen sind verbindlich. Sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Lieferungen haben werktags (außer Samstags, Sonn- und Feiertags) zu erfolgen. Die genauen Anlieferzeiten der Werke in Emmerich und Düsseldorf entnehmen Sie bitte den jeweiligen Einzelbestellungen.

- 5.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies KLK unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben, unbeschadet der Rechte von KLK wegen der Verzögerung. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auch auf ein unverschuldetes Hindernis KLK gegenüber nicht berufen; in diesem Fall ist KLK auch bei nicht zu vertretender verzögerter Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.3 Erfüllt der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind dem Lieferanten nur gestattet, sofern KLK diesen vorab schriftlich zustimmt.
- 5.5 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, unvorhersehbaren devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb der Kontrolle von KLK, ist KLK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. KLK wird den Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden über den Eintritt des betreffenden Ereignisses informieren

## **6 LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ERFÜLLUNGORT**

- 6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, (z.B. gemäß Incoterms-Klausel), erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung erfolgt einschließlich handelsüblicher Verpackung. Entstehende sonstige Kosten oder Spesen trägt der Lieferant. Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ist die von KLK in der Bestellung angegebene Empfänger-Abladestelle.
- 6.2 Für jede Lieferung ist KLK und gegebenenfalls dem Empfänger gesondert unmittelbar nach Versand eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, Verpackungsart, Kommissionsnummer und Gewicht zu übersenden.
- 6.3 Der Lieferant haftet KLK dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, insbesondere Gefahrstoffe, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

## **7 ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGELN, MÄNGELRÜGE UND HAFTUNG DES LIEFERANTEN**

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem aktuellen Stand der Technik einschließlich der jeweils geltenden Chemikaliengesetze sowie der Verpackungsverordnung (in der jeweils geltenden Fassung sowie den in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, KLK auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.
- Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) und der EU Kennzeichnungsverordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008 vom 20.01.2009) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, sofern diese auf die gelieferten Waren anwendbar sind, einhält. Der Lieferant versichert, dass die in den von ihm gelieferten Waren enthaltenen Stoffe, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert wurden.
- Der Lieferant hat KLK ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Anforderungen von Artikel 31 der REACH-Verordnung, für als gefährlich einzustufende Produkte, sowie für nicht als gefährlich einzustufende Produkte, die Inhaltsstoffe in einer Konzentration von über 1% eines gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoffes oder über 0,1% bei besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC- Substance of Very High Concern) gemäß der jeweils gültigen "Candidate List of Substances of very High Concern" beinhalten, zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Einsatz von Subunternehmern sowie jede Produktionsänderung oder Verlagerung der Bezugsquellen für die gelieferte Ware bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KLK.
- 7.3 Bei Lieferungen von Stoffen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt oder geeignet sind sowie von dafür vorgesehenem Verpackungsmaterial und sonstigen Bedarfsgegenständen sichert der Lieferant insbesondere zu, dass die Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Eichrechts eingehalten werden. Soweit Stoffe innerhalb bestimmter Grenzwerte lebensmittelrechtlich zugelassen sind, dürfen sie diese Werte in keinem Falle überschreiten; sie dürfen in der Ware überhaupt nur vorhanden sein, wenn KLK dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 7.4 Bei Lieferung und Installation von Maschinen und sonstigen technischen Arbeitsmitteln jeglicher Art gewährleistet der Lieferant insbesondere auch die Einhaltung sämtlicher Gerätesicherheitsgesetze und Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Industrie in der jeweils geltenden Fassung. Auf Anforderung hat der Lieferant die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall schriftlich zu bestätigen.
- 7.5 KLK ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden berechtigt, die Ware beim Lieferanten auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen. Eine Einschränkung der Gewährleistungsrechte von KLK ist hiermit nicht verbunden.
- 7.6 KLK wird die gelieferte Ware nach Erhalt innerhalb einer für den konkreten Zeitaufwand der Untersuchung angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder

- Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels abgegeben wird. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird KLK dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung anzeigen
- 7.7 KLK ist berechtigt, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben zu prüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Wenn das Ergebnis der Stichproben hinsichtlich der Qualität oder Quantität der Ware einen Mangel ergibt, ist KLK berechtigt, ihre Mängelgewährleistungsrechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen.
- 7.8 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge stehen KLK die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln ungekürzt zu.
- 7.9 Im Gewährleistungsfall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung auf Wunsch von KLK nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung von KLK verbracht werden muss.
- 7.10 Das Recht Schadensersatz zu verlangen, steht KLK uneingeschränkt auch bei Nebenpflichtverletzungen zu.
- 7.11 Kann der Lieferant seine Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, hat er KLK unverzüglich darüber zu informieren. Sind Teilleistungen vereinbart und kommt es hinsichtlich einer Teilleistung zu Leistungsstörungen, so kann KLK ihre sich daraus ergebenden Rechte wahlweise auch wegen des gesamten Vertrages geltend machen, sofern KLK an der verbleibenden Leistung kein Interesse hat.
- 7.12 Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren in drei Jahren ab Ablieferung an KLK. Bei Bauwerken und anderen VOB-Leistungen verjähren die Ansprüche wegen Mängeln in fünf Jahren ab Übergabe. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.
- 7.13 Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache, so bleibt die beanstandete, mangelhafte Sache bis zum Ersatz zur Verfügung von KLK und wird durch KLK Zug-um-Zug gegen Lieferung der neuen Sache an den Lieferanten zurückgegeben.
- 7.14 In dringenden Fällen, bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten und bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann KLK die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Verweigerung des Lieferanten erfolgt zu Recht.
- 7.15 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.16 Insbesondere stellt der Lieferant KLK auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten gegen KLK geltend machen, sofern und soweit der Lieferant KLK im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet KLK sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die KLK aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten entstehen.
- 7.17 Der Lieferant stellt KLK auf erstes Anfordern insoweit von Ansprüchen auf Grund des Produkthaftungsgesetzes frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende Schadensersatzansprüche von KLK bleiben unberührt.
- 7.18 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensersatzfälle im Sinne von Ziffern 7.15, 7.16 und 7.17 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KLK durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KLK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8 RECHTE DRITTER**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und KLK durch die Benutzung der Leistungen keine Patente, Urheberrechte, Marken, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter oder Know-how Dritter verletzt.
- 8.2 Der Lieferant stellt KLK auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Benutzung der vertraglichen Leistungen ergeben und hält KLK umfassend schadlos.
- 9 VERSICHERUNG**
- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende und branchenübliche Haftpflichtversicherung einschließlich einer ausreichenden Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant für Ansprüche, die gegen ihn wegen eines von ihm oder von seinen Zulieferern zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.3 Der Lieferant hat KLK auf Verlangen die entsprechenden Versicherungspolizen vorzulegen.
- 10 UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG**
- 10.1 Probelieferungen, Entwürfe, Pläne und Berechnungen sind für KLK vor Auftragsvergabe kostenlos, ansonsten im Preis der Ware bzw. Leistung enthalten.

- Zeichnungen, Modelle, Filme und sonstige Vorlagen, die für die Ausführung des Auftrages angefertigt werden, werden mit Zahlung durch KLK Eigentum von KLK. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.2 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, die darauf bezogenen Leistungen und damit offengelegte Spezifikationen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die KLK aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 11 HAFTUNG VON KLK**
- 11.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 11.2 bis 11.5 haftet KLK, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von KLK, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 11.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages - wie vorliegend - typischerweise gerechnet werden muss.
- 11.3 Für Schäden, die durch KLK, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet KLK nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 11.2 dieser Haftungsregelung.
- 11.4 Eine eventuelle Haftung von KLK für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.4 die Haftung von KLK ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von KLK für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von KLK durch den Lieferanten.
- 12 BAU- UND SONSTIGE WERKLEISTUNGEN IM BETRIEB**
- 12.1 Der Lieferant haftet für jegliche Schäden, die bei der Erbringung von Bau- und sonstigen Werkleistungen auf dem Betriebsgelände der KLK durch Nichteinhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den betrieblich geltenden Sicherheitsvorschriften der KLK entstehen.
- 12.2 Für die sichere Verwahrung von Material und Arbeitsmittel jeder Art hat der Lieferant selbst zu sorgen.
- 12.3 Die Benutzung von KLK - Arbeitsmittel durch den Lieferanten erfolgt auf dessen Gefahr.
- 13 MINDESTLOHN**
- 13.1 Soweit der Lieferant einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat, beispielsweise nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie die Beschäftigten etwaiger vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten.
- 13.2 Auf Nachfrage von KLK hat der Lieferant durch geeignete Dokumente die Zahlung des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes nachzuweisen.
- 13.3 Der Lieferant stellt KLK auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohnes ergeben und hält KLK umfassend schadlos.
- 13.4 Verstößt der Lieferant gegen die in Ziffer 13.1 bis 13.3 aufgeführten Verpflichtungen, so ist KLK berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- 14 SONSTIGES**
- 14.1 Im Fall des Eintretens einer (auch bevorstehenden) erheblichen Vermögensverschlechterung des Lieferanten (insbesondere Zahlungseinstellung oder Antrag auf Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren) und der dadurch entstehenden Gefährdung von Ansprüchen von KLK, kann KLK für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten
- 14.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber KLK an Dritte abzutreten, es sei denn, KLK stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- 14.3 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können KLK gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus dem jeweiligen Einzelvertrag beruhen und wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.4 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus dem Vertrag mit KLK durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KLK.
- 14.5 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 14.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle Verfahrensarten ist Düsseldorf, Deutschland. KLK ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

